

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Rhede

§ 1 Benutzung

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von Interessierten auf Antrag nach Maßgabe des Archivgesetzes NRW (ArchivG NRW) vom 16.03.2010 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Benutzungsordnung benutzt werden.

§ 2 Zweck und Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen in Medien,
 - d) für Zwecke von Bildung und Unterricht,
 - e) für private Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original,
 - b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt
 - c) oder Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die BenutzerInnen werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfe, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.
- (4) Die Vorlage von Archivalien, Findbehelfen und Büchern erfolgt grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten in den dazu bestimmten Räumen des Stadtarchivs.
- (5) Das Archivgut ist mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Es ist untersagt, auf den Archivalien und Findbehelfen Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen zu fertigen, Archivalien als Schreibunterlagen zu verwenden, Einzelstücke, Siegel, Stempel oder Postwertzeichen u.a. zu entfernen oder sonst irgendetwas zu tun, was den Zustand oder die Ordnung der Archivalien und Findbehelfe verändert. Essen und/oder Trinken ist bei der Benutzung von Archivalien untersagt.
- (6) Die Verwendung benutzereigener Geräte (z.B. Sichtgerät, Handy, Fotoapparat, Sprechgeräte, Computer) bedarf der Genehmigung durch das Archiv.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Jede(r) BenutzerIn hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschung sowie ggf. der Auftraggeber genau anzugeben.
- (2) Gleichzeitig ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet, Verstöße gegenüber Berechtigten selbst vertreten und die Stadt Rhede von allen Ansprüchen freigestellt wird.
- (3) Der/die BenutzerIn ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung oder Vervielfältigung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivgut im Stadtarchiv beruht, ein kostenloses Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Über den Benutzungsantrag entscheidet das Stadtarchiv. Die Genehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange, des Bundes, der Länder, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden können oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch die Stadt Rhede benötigt werden, durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet oder ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen würde.
 - c) der/die BenutzerIn bei früheren Benutzungen gegen die Benutzungsordnung oder gegen Nutzungsbedingungen verstoßen hat.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2-4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung kann aufgehoben werden, wenn
 - a) Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Absatz 2 geführt hätten.
 - b) der/die BenutzerIn Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört,
 - c) gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 5 Schutzfristen

- (1) Die Nutzung des Archivguts (§ 6) ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist beträgt sechzig Jahre seit Entstehung der Unterlagen, für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von:
 - 1.1. 10 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv bekannt ist,
 - 1.2. 100 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv nicht bekannt ist, und
 - 1.3. 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadtarchiv bekannt sind.
- (2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist innerhalb der Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen des Absatzes 1 nur, sofern deren schützenswerte Privatsphäre betroffen ist.
- (4) Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abliefernden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten diese Schutzfristen nur für Unterlagen, bei denen die Ablieferung eine aufgrund Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.
- (5) Die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach Absatz 1 und 4 unterliegt, kann vor deren Ablauf auf Antrag genehmigt werden. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn
 - 5.1. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
 - 5.2. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen.
 - 5.3. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
 - 5.4. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Rhede

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv Rhede verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtige Benutzung

- (1) In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive oder für Ausstellungen befristet auszuleihen. Bei Archivalien aus Privatarchiven ist dies nur möglich, wenn der/die EigentümerIn des Archivs zustimmt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Versendung von Archivalien besteht nicht.

§ 8

Reproduktionen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenzten Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle und des Archivs zulässig. Ein Veröffentlichungsentgelt kann erhoben werden.

§ 9

Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten, Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte werden nach der Allgemeinen Gebührensatzung der Stadt Rhede in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 04. Januar 2016 in Kraft.

**Stadt Rhede
Der Bürgermeister**